

Nachgereichte Unterlagen zur DS 1389/17 - Beschluss über die Erstellung einer Stadtratsvorlage als Ergebnis zur Revision der Entgeltordnung

Mit E-Mail vom 09.08.2017 und 11.08.2017 wurden ergänzend zur oben genannten Drucksache folgenden Unterlagen durch die Verwaltung des Jugendamtes nachgereicht:

- Aktuelle Anlage 1 zur Kita-Entgeltordnung
- Synopse

Anlage 1 zur Kita-Entgeltordnung ab 01.09.2017 Verpflegungsentgelte für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

Einrichtungen mit eigener Kochküche

	Essengeld		ermäßigtes Essengeld für Inhaber des Erfurter Sozialausweises *	
	Monatsvorauszahlung	Tagessatz	Monatsvorauszahlung	Tagessatz
Vollverpflegung	99,00 EUR	5,81 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR
Halbtagsverpflegung	89,00 EUR	5,23 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR
Mittag und Getränke	79,00 EUR	4,65 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR

Einrichtungen mit Verpflegung durch Dritte

	Essengeld		ermäßigtes Essengeld für Inhaber des Erfurter Sozialausweises *	
	Monatsvoraus- zahlung	Tagessatz	Monatsvoraus- zahlung	Tagessatz
Halbtagsverpflegung**	91,00 EUR	5,38 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR
Mittag und Getränke	82,00 EUR	4,81 EUR	17,00 EUR	1,00 EUR

* Zur Inanspruchnahme des ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist im Amt für Soziales und Gesundheit ein Antrag auf teilweise Übernahme des Entgeltes zu stellen. Der Nachweis mittels Erfurter Sozialausweis ist nicht ausreichend.

**nur Kita Linderbacher Knirpse

Synopse

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 25.03.2014</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 13.03.2014 (Beschluss der Drucksache 0396/14) die folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>	<p>Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) vom</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), des § 20 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) und der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am (Beschluss der Drucksache) die folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>
<p>1. Grundsätze</p> <p>1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse, die über die „Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt“ geregelt sind.</p> <p>1.2 Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem jeweiligen Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern.</p>	<p>1. Grundsätze</p> <p>1.1 Die Entgeltordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und die Kindertagespflege der Landeshauptstadt Erfurt. und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Davon ausgenommen sind Betreuungsverhältnisse an Horten nach dem Thüringer Schulgesetz bzw. dem Thüringer Förderschulgesetz.</p> <p>1.2 Das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern und dem Träger des Betreuungsangebotes wird unter Zugrundelegung der Regelungen dieser Entgeltordnung vertraglich vereinbart. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so wird das Betreuungsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger vereinbart. Der Betreuungsvertrag enthält Regelungen zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbesondere zur Einkommensermittlung und den Mitwirkungspflichten der Eltern.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>1.3 Die Höhe des Elterntentgelts beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich 400,00 EUR, bei der Betreuung von Kindern ab 2 Jahren monatlich 280,00 EUR.</p> <p>1.4 Schuldner des Entgeltes sind die Eltern der Kinder. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>1.5 Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Elterntentgelt festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Elterntentgelts richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, Anzahl der Kinder und dem Einkommen der Eltern gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Entgeltordnung.</p>	<p>1.3 Die Höhe des Betreuungsentgeltes beträgt bei der Betreuung von Kindern bis unter 2 Jahren monatlich für eine Ganztagsbetreuung 400,00 €, bei der Betreuung von Kindern ab 2 Jahren monatlich 280,00 €. Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 % des Betreuungsentgelts, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 % des Betreuungsentgelts einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.</p> <p>1.4 Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Betreuungsentgelts nach Ziffer 1.3 pro Betreuungstag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung während der Öffnungszeiten ist ein Betreuungsentgelt von 5,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.</p> <p>1.5 enige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, so ist der Elternteil Schuldner, der mit dem Träger die Betreuung vereinbart hat. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, so sind Schuldner die jeweils Erziehungsberechtigten, die mit dem Träger die Betreuung vereinbart haben.</p> <p>1.6 Reichen die Eltern geeignete Einkommensunterlagen ein, hat der Träger ein individuelles Betreuungsentgelt festzusetzen. Die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem Betreuungsalter, dem Betreuungsumfang, der Anzahl der Kinder sowie dem Einkommen der Eltern und des zu betreuenden Kindes. Lebt das zu betreuende Kind nicht mit mindestens einem Elternteil im selben Haushalt, erfolgt die Festsetzung des Betreuungsentgeltes gemäß Ziffer 1.3.</p>
<p>2. Einkommen</p> <p>2.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes für das das Elterntentgelt gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft im Sinne des §20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>2. Einkommensermittlung und -bereinigung</p> <p>2.1 Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen nach Ziffer 1.6 gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des zu betreuenden Kindes. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das zu betreuende Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners oder einer Person, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des §20 SGB XII mit dem Elternteil zusammen lebt zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das zu betreuende Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>2.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal nach Ziffer 2.3 abzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu entrichtende Einkommensteuer, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind, <p>sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.</p>	<p>2.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.</p> <p>2.3 Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz Einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei. Gesetzlich zweckbestimmte Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt, sofern durch diese Leistungen Mehraufwendungen in besonderen Lebenssituationen gedeckt werden sollen (z.B. Pflegegeld).</p> <p>2.4 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen von drei zusammenhängenden Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres oder bei erstmaligem Betreuungsbeginn vor dem Betreuungsbeginn. Abweichend von Satz 1 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn es um mindestens 20 % höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen nach Satz 1 und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres glaubhaft gemacht wird. Treten Änderungen im Sinne des Satz 2 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Betreuungsentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung angezeigt wurde. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 2 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>2.5 Grundlage der Einkommensermittlung sind Gehalts- oder Lohnnachweise, Besoldungsabrechnungen oder andere geeignete Unterlagen, aus denen die regelmäßigen monatlichen Einkommen hervorgehen.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>2.3 Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Ziffer 2.2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 v.H. 2. bei Beamtenbezügen..... 24 v.H. 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften..... 50 v.H. 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften..... 16 v.H. 5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften 5 v.H. <p>Liegen neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände gemäß Ziffer 2.2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.</p> <p>2.4 Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Ziffer 2.2 Satz 1 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbssatzeinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrags sowie des Erhöhungsbetrags bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.</p> <p>2.5 Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Ziffern 2.2 bis 2.4 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen.</p>	<p>2.6 Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbezieher ein vorläufiges Einkommen zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Einkommen endgültig ermittelt.</p> <p>2.7 Von dem um die anteiligen Werbungskosten bereinigten Bruttoeinkommen sind pauschal die zu entrichtende Einkommensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen abzusetzen. Zur Abgeltung der pauschalen Absetzungstatbestände 2.6 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 34 % 2. bei Beamtenbezügen oder Einkünften nach Nr. 1 ohne Beiträge für Renten und Arbeitslosenversicherung..... 24 % 3. bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften 50 % 4. bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften 16 % 5. bei allen anderen Einkünften 5 % <p>1 Nr. 3 lediglich 14 % abgezogen. Unterhaltsleistungen sind in nachgewiesener tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. (siehe Ziffer 2.3)</p> <p>(siehe Ziffer 2.4)</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiges Elternentgelt zu bestimmen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird das Elternentgelt endgültig ermittelt.</p> <p>2.6 Abweichend von Ziffer 2.5 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Das Elternentgelt wird zunächst vorläufig festgesetzt; seine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein oder beantragen Eltern eine Neuberechnung des Elternentgeltes, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt bzw. beantragt wurde. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>2.7 Das nach Ziffer 2.1 zu berücksichtigende und nach den Ziffern 2.2 bis 2.6 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das erste kindergeldberechtigte Kind um 1.500,00 EUR und für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 350,00 EUR zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>	<p>(siehe Ziffer 2.6)</p> <p>(siehe Ziffer 2.4)</p> <p>2.8 Das ermittelte durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zu betreuende Kind um 1.500 € und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 350 € zu reduzieren. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.</p>
<p>3. Bemessung des individuellen Elternentgelts</p> <p>3.1 Die Höhe des individuellen Elternentgeltes beträgt für Kinder bis unter 2 Jahre 12% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder ab 2 Jahren 8% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens.</p>	<p>3. Höhe des individuellen Betreuungsentgeltes</p> <p>3.1 Die Höhe des monatlichen individuellen Betreuungsentgeltes beträgt für Kinder bis unter 2 Jahre 12% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens und für Kinder ab 2 Jahren 8% des nach Ziffer 2 anrechenbaren monatlichen Einkommens.. Es ist auf den vollen Euro abzurunden. Ziffer 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Betreuungsentgelte unter einem Betrag von 10 € werden nicht erhoben.</p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>3.2 Das individuelle Elternentgelt gilt längstens für 12 Monate. Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elternentgelts.</p> <p>3.3 Das Betreuungsentgelt bei einer Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) beträgt 75 v. H. des Betreuungsentgelts, welches für eine Ganztagsbetreuung zu zahlen wäre. Wird das Kind in Kindertagespflege mehr als 5 Stunden aber höchstens 7 Stunden täglich betreut, so sind 87,5 v. H. des Betreuungsentgelts einer Ganztagsbetreuung zu zahlen.</p> <p>3.4 Werden für mehr als ein Kind Betreuungsverhältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Elternentgelt für das zweite Kind um 50 vom Hundert. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt das Elternentgelt. Maßgeblich ist die Reihenfolge der vereinbarten Betreuungsverhältnisse.</p> <p>3.5 Das Elternentgelt wird auf den vollen Euro abgerundet.</p> <p>3.6 Elternentgelte unter einem Betrag von 10 EUR werden nicht erhoben.</p> <p>3.7 Für eine vorübergehende tageweise Betreuung sind 5 v. H. des Elternentgelts nach Ziffer 1.3 pro Tag zu entrichten. Für eine stundenweise Betreuung ist ein Elternentgelt von 3,00 EUR je angefangene Stunde zu entrichten.</p> <p>3.8 Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Elternentgelts.</p>	<p>3.2 Das individuelle Betreuungsentgelt gilt längstens für 12 Monate bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Legen die Eltern nach Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes keine oder unvollständige Einkommensnachweise vor, obwohl sie dazu aufgefordert waren, so gilt das jeweilige Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 1.3 ab Ablauf der Gültigkeit des individuellen Betreuungsentgeltes, jedoch spätestens ab dem neuen Kindergartenjahr. Nach Ablauf erfolgt eine Überprüfung der Höhe des Elternentgelts. (siehe Ziffer 1.3)</p> <p>3.3 hältnisse nach dieser Entgeltordnung vereinbart, verringert sich das Betreuungsentgelt für das zweite Kind um 50 %. Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt das Betreuungsentgelt. Maßgeblich für die Reihenfolge sind die Geburtsdaten der zu betreuenden Kinder. (siehe Ziffer 3.1) (siehe Ziffer 3.1) (siehe Ziffer 1.4)</p> <p>3.4 Sofern von den Eltern der Sozialausweis der Landeshauptstadt Erfurt vorgelegt wird, erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Betreuungsentgelts.</p> <p>3.5 Wird für ein zu betreuendes Kind vollstationäre Hilfe zur Erziehung, Vollzeitpflege oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a SGB VIII in einer Einrichtung oder einer Pflegestelle erbracht, so ist das Betreuungsentgelt gem. Ziff. 1.3 für die Dauer der Hilfe festzusetzen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt mit dem Jugendamt Erfurt.</p>
4. Verpflegung	4. Kosten der Verpflegung

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elterngeldern Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte wird von den jeweiligen Trägern im Einzelfall festgelegt.</p>	<p>4.1 Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten kostendeckende Verpflegungsentgelte erhoben. Die Höhe dieser Verpflegungsentgelte ist abhängig von der in Anspruch genommenen Verpflegung.</p> <p>4.2 Zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Verpflegungsentgeltes ist im Amt für Soziales und Gesundheit ein Antrag auf teilweise Übernahme des Entgeltes aus Leistungen auf Bildung und Teilhabe zu stellen. Zum Nachweis des Anspruches auf ein ermäßigtes Verpflegungsentgelt ist eine bestätigte Kopie des Antrages vorzulegen.</p>
	<p>4.3 Für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt wird ein Verpflegungsentgelt nach Anlage 1 erhoben.</p>
	<p>5. Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.</p>